



CORONA – Risiken und Nebenwirkungen aus rechtlicher Sicht

19.03.2020

AUSTRIA BELGIUM BULGARIA CHINA CZECH REPUBLIC GERMANY
HUNGARY ITALY POLAND ROMANIA SLOVAKIA SPAIN TURKEY

scwp.com

MENU

- **Zivilrechtliche Aspekte.**
- **Arbeitsrechtliches.**
- **Aktuelle staatliche Maßnahmen.**

ZIVILRECHTLICHE ASPEKTE

VERTRAG UND RECHTSGRUNDLAGEN

VERTRAG: LEISTUNGSAUSTAUSCH

- In einem Vertrag wird vielfach ein „**Leistungsaustausch**“ vereinbart.
- Der Vertrag ist dann entgeltlich.
- „**Synallagma**“: Die wechselseitigen Leistungsbeziehungen sind miteinander verknüpft.
 - Ein Vertragspartner schuldet die Erbringung einer Leistung, zB die Lieferung einer Ware.
 - Der andere Vertragspartner schuldet eine Gegenleistung, zB die Bezahlung der gelieferten Ware.
- Diesfalls ist **jeder Vertragspartner zugleich Schuldner und Gläubiger** einer Leistung:
 - Lieferant = Schuldner der Ware & Gläubiger des Entgelts.
 - Kunde = Gläubiger der Ware & Schuldner des Entgelts.

VERTRAG: RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Wesentlich ist, was die Vertragsparteien **vereinbaren**.
- Wenn nichts vereinbart ist, gilt das **Gesetz**.
 - Voraussetzung: Das Gesetz enthält entsprechende Regelungen.
- Welches Gesetz gilt, kann von den Vertragsparteien wiederum vereinbart werden („**Rechtswahl**“).
- Ohne Rechtswahl muss man zunächst **eruiieren**, welches (nationale) Gesetz gilt.
 - Dazu gibt es nationale und internationale Rahmenbedingungen.
 - Prüfung im Einzelfall notwendig.
 - Grundsatz: Es gilt das Recht der „vertragstypischen Leistung“.

VERTRAG: UN-KAUFRECHT

- „Wiener Kaufrecht“.
- Völkerrechtlicher Vertrag.
- Anwendungsbereich:
 - Warenkauf (bewegliche Sachen) zwischen gewerblichen Vertragspartnern aus verschiedenen Vertragsstaaten.
 - Verweisung des internationalen Privatrechts auf das Recht eines Vertragsstaates.
- Wird vertraglich oftmals ausgeschlossen.

CORONA: WAS GILT RECHTLICH ÜBERHAUPT?

- Die **Ermittlung der Rechtsgrundlage(n)** ist wesentliche Vorfrage!
- Für konkrete Sachverhalte aus einem Vertrag ist die **Prüfung der anwendbaren Regelungen** zwingend:
 - Gibt es einen schriftlichen Vertrag? Was regelt dieser?
 - Sind AGB vereinbart?
 - Wurde eine Rechtswahl getroffen?
 - Welches Recht gilt ohne Rechtswahl?
 - Wurde das UN-Kaufrecht ausgeschlossen?
 - Sind die vertraglichen Bestimmungen überhaupt zulässig/gültig?
- Aus den jeweiligen Rechtsgrundlagen können sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

CORONA: BESTEHEN DES VERTRAGES

- Grundsätzlich sind **Verträge weiterhin rechtsverbindlich**.
- Es sind jedoch Szenarien denkbar, in denen es (rechtliche) Auswirkungen auf das Bestehen des Vertrages und/oder auf die Abwicklung gibt.

VERTRAGSAUSLEGUNG

INTERPRETATION EINER VERTRAGSKLAUSEL

- Ausgangspunkt: „**Wortsinn in seiner gewöhnlichen Bedeutung**“.
- Primär: **Absicht der Parteien** zu erforschen („*Es gilt das Gewollte und nicht das Gesagte*“). Lässt sich vielfach nicht objektiv ermitteln, daher kommt es oft (doch) auf den „gewöhnlichen Wortsinn“ an.
- Ansonsten: Ermittlung der Bedeutung nach der „**Übung des redlichen Verkehrs**“ – und damit: nach dem „gewöhnlichen Sinn“.
- „**Ergänzende Vertragsauslegung**“. Erforschung des „hypothetischen Parteiwillens“ („*Was hätten redliche Vertragsparteien vernünftigerweise vereinbart?*“)
- **Unklarheitenregel** (§ 915 ABGB): Zweifel gehen zu Lasten dessen, von dem die Formulierung stammt.

ERFÜLLUNGORT

ERFÜLLUNGORT

- Was ist **vereinbart**? Was ergibt sich aus der **Natur und dem Zweck des Vertrages**?
 - ZB Ladenkauf.
 - ZB Arbeitsleistung.
- Ansonsten: **Holschuld** = Sitz des Schuldners.
- Vereinbarung einer **Bringschuld**:
 - Vollzugs- und Erfolgsort liegt beim Gläubiger.
 - Geldschulden sind Bringschulden.
- Vereinbarung einer **Schickschuld**:
 - Sitz des Schuldners bleibt Erfüllungsort.
 - Schuldner hat mit Absendung erfüllt. Gefahr trägt Gläubiger.

LEISTUNGSSTÖRUNGEN

BEGRIFF DER LEISTUNGSSTÖRUNG

- „**Wurzelmängel**“ (Irrtum, List, Drohung, Sittenwidrigkeit etc.) betreffen das **Zustandekommen** eines Rechtsgeschäfts.
- Bei „**Leistungsstörungen**“ geht es hingegen um alle Störungen in der **Abwicklung** eines gültig begründeten Schuldverhältnisses.
- Wurzelmängel und Leistungsstörungen können auch konkurrieren, dh nebeneinander bestehen.

CORONA: FOKUS AUF LEISTUNGSSTÖRUNGEN

- In der Regel sind die in Rede stehenden, durch Corona „problematisch“ gewordenen Geschäfte bereits gültig abgeschlossen.
- Sie werden durch Corona aber **in der Abwicklung gestört**.
- Der Fokus der Betrachtung liegt daher vorerst auf den Leistungsstörungen-Behelfen.

TATBESTÄNDE DER LEISTUNGSSTÖRUNG

- Verzug.
 - Schuldnerverzug.
 - Gläubigerverzug.
- Unmöglichkeit.

VERZUG

BEGRIFF

- Verzug liegt vor, wenn ein **entgeltlicher Vertrag von einem Teil nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt** wird (§ 918 ABGB).
- **Schuldnerverzug**: Schuldner erbringt die Leistung nicht.
- **Annahmeverzug**: Gläubiger nimmt die Leistung nicht an.
- Abgrenzung:
 - Die Verzugsregelungen kommen zur Anwendung, wenn der Leistung bei Fälligkeit ein vorübergehendes Hindernis entgegen steht (**zeitliches Hindernis**). D.h.: Die Leistung ist noch möglich!
 - Liegt ein dauerndes Hindernis vor, kommen die Regelungen zur Unmöglichkeit zum Zug.

VERSCHULDEN

- Ein Verzug bedingt **kein Verschulden**.
- Allerdings sind die **Rechtsfolgen** des Verzugs davon abhängig, ob ein Verschulden vorliegt.

SCHULDNERVERZUG

- Schuldner bietet die vereinbarte Leistung **nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise** an.
- Unabhängig vom Verschulden.
- Beginn: Ablauf des letzten Tages der Leistungsfrist/des Fälligkeitstags.
- **Objektiver Schuldnerverzug:**
 - Verzögerung der noch möglichen Leistung.
- **Subjektiver Schuldnerverzug**
 - Schuldner trifft ein Verschulden an der Verzögerung.

OBJEKTIVER SCHULDNERVERZUG 1

- Gläubiger kann weiterhin auf Erfüllung bestehen; d.h. sein **Erfüllungsanspruch** bleibt erhalten.
- Gläubiger kann **Verzugszinsen** geltend machen.
- Schuldner trifft die **Gefahr des zufälligen Untergangs** der Sache.
- Gläubiger kann **unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten**.
 - Schuldrechtliche Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
 - Empfangsbedürftige Willenserklärung.
 - Angemessene Nachfrist.
 - Dem Schuldner muss die Nachholung möglich sein.

OBJEKTIVER SCHULDNERVERZUG 2

- Wenn die Nachfrist zu kurz ist, ist die Rücktrittserklärung nicht unwirksam, sondern der Rücktritt hat keine Wirkung, wenn der Schuldner die Leistung innerhalb der automatisch geltenden angemessenen Nachfrist erbringt.
- Von § 918 ABGB kann in Parteienvereinbarungen abgewichen werden.

SUBJEKTIVER SCHULDNERVERZUG

- Nach § 1298 ABGB wird das Verschulden vermutet.
- Neben den Rechtsfolgen des objektiven Verzugs wird der Schuldner auch **schadenersatzpflichtig**.
 - Wenn der Gläubiger auf der Erfüllung besteht, kann er Schadenersatz wegen der **Verspätung** verlangen.
 - Wenn der Gläubiger zurücktritt, kann er den **Nichterfüllungsschaden** begehren; er ist also so zu stellen, wie er stünde, wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre (Erfüllungsinteresse; Differenzanspruch).
 - Entgangener Gewinn ist zwischen Unternehmern auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen.

GLÄUBIGERVERZUG 1

- Gläubiger nimmt die vereinbarte Leistung **nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise** an (= **Annahmeverzug**).
- Kein Verschulden erforderlich.
- Das Angebot des Schuldners muss real erfolgen; bloßes „Verbalangebot“ reicht nur ausnahmsweise.
- Schuldner kann gs. **nicht auf Abnahme der Sache klagen**.
 - Es sei denn, das Interesse des Schuldners überwiegt.
- **Preisgefahr** (Untergang der Sache) trägt der Gläubiger.
- **Aufwendungen** wg. der Verspätung sind zu ersetzen (Lagerkosten).

GLÄUBIGERVERZUG 2

- Schuldner kann die Sache **gerichtlich hinterlegen**.
 - **Erweitertes Hinterlegungsrecht** für Unternehmer (§ 373 UGB).
 - Hinterlegung in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise bei einem privaten Dritten.
 - Hinterlegung am Erfüllungsort nicht erforderlich.
 - **Selbsthilfeverkauf** für Unternehmer (§ 373 UGB).
 - Vorherige Androhung erforderlich.
 - Öffentliche Versteigerung.
 - Freihändiger Verkauf (bei Börsen- oder Marktpreis).
- Wenn der Gläubiger die Annahme verweigert, tritt die **Fälligkeit des Kaufpreises** auch ohne Übergabe der Ware ein.

SYNALLAGMA

- Jede Partei kann sich im Schuldner- und Gläubigerverzug befinden.
- Nur der vertragstreue Teil kann sich auf den Rücktritt berufen.
 - Wer Erfüllung verlangt, muss selbst zur Erfüllung bereit sein.

CORONA 1

- Was ist **individuell vereinbart**?
 - Wo liegt der **Erfüllungsort**?
 - Liegt eine **Holschuld** oder eine **Bringschuld** vor?
- **Subjektiver Verzug (= Verschulden)** aufgrund angeordneter objektiver Maßnahmen bzw. sonstiger externer nicht beeinflussbarer Umstände wird **nicht** anzunehmen sein.

CORONA 2

- Wenn ein **Schuldner wegen eines Corona-Sperrgebiets nicht liefern kann**, liegt kein Verschulden vor.
 - Der Schuldner gerät dann in objektiven Verzug.
 - Der Gläubiger kann auf Erfüllung bestehen oder unter Nachfristsetzung zurücktreten.
 - Dauer der Nachfrist ungewiss.
 - Wird aber nach dem Ende der Maßnahmen eine hinreichende Nachlaufzeit berücksichtigen müssen.

CORONA 3

- Wenn ein **Schuldner nicht liefern kann**, weil er von seinem **Vorlieferanten wegen einer Corona-Maßnahme nicht beliefert** wird, liegt gs. ebenfalls kein Verschulden vor.
 - Der Schuldner gerät dann in objektiven Verzug.
 - Der Gläubiger kann auf Erfüllung bestehen oder unter Nachfristsetzung zurücktreten.
 - Dauer der Nachfrist ungewiss.
 - Wird aber nach dem Ende der Maßnahmen eine hinreichende Nachlaufzeit berücksichtigen müssen.
- Anders könnte es sein, wenn der Schuldner auf einen **anderen Lieferanten zurückgreifen** kann.
 - Schuldner trägt das Beschaffungsrisiko.

CORONA 4

- Bloß subjektive Einschätzungen, Befürchtungen etc. rechtfertigen kein Innehalten mit der Leistungserbringung.
- Diesfalls würde der Schuldner auf seiner Seite ein Verschulden generieren und in subjektiven Verzug geraten.
- Maßstab hierfür wird der „normgerechte“ sorgfältige Unternehmer sein.

CORONA 5

- Wenn ein **Gläubiger wegen eines Corona-Sperrgebiets die Leistung nicht annehmen kann**, liegt kein Verschulden vor.
 - Bei Leistungsbereitschaft des Schuldners gerät der Gläubiger in Annahmeverzug.
 - Der Gläubiger trägt die Preis- und Leistungsgefahr.
 - Aufwendungen des Schuldners sind zu ersetzen.

CORONA: TIPP

- Informieren Sie Ihren Geschäftspartner so rasch wie möglich nachweislich über Ihren Status Quo.
- Weisen Sie darauf hin, dass Ihnen keine zumutbaren Alternativen (andere Bezugsquellen, andere Transportwege etc.) offen stehen.
- Versuchen Sie dies nachzuweisen bzw. zu dokumentieren.

UNMÖGLICHKEIT

BEGRIFF

- Eine Leistung ist unmöglich, wenn ihr ein **dauerndes Hindernis entgegensteht**.
- Der Leistung steht ein **dauerndes Hindernis** entgegen, wenn nach der Verkehrsauffassung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die **Leistung auch in Zukunft nicht mehr erbracht** werden kann.
 - Besteht eine ernst zu nehmende, irgendwie ins Gewicht fallende Chance, dass diese zumindest zu einem späteren Zeitpunkt wieder möglich sein wird, so liegt keine Unmöglichkeit vor.

ABGRENZUNG ZUM VERZUG

- **Abgrenzung** zum Verzug:
 - Beim Verzug ist das Leistungshindernis nur vorübergehend.
 - Ob das Hindernis dauerhaft oder nur vorübergehend ist, ist im Einzelfall vielfach durch eine Wertung zu entscheiden.
 - Prognosen im Hinblick auf die „Richtigkeit“ solcher Wertungen sind kaum möglich.
- Bei Verschulden sind auch **Schadenersatzansprüche** denkbar.
 - Verschulden aktuell eher nicht ersichtlich.
 - Ausnahme: Mangelnde Vorsorgemaßnahmen einer Partei, um in vorhersehbaren Krisenzeiten den Vertragspflichten nachkommen zu können.

ANFÄNGLICHE UND NACHTRÄGLICHE UNMÖGLICHKEIT

- **Anfängliche Unmöglichkeit:**
 - Die Parteien vereinbaren eine Leistung, die von Vornherein nicht erbracht werden kann, also dauerhaft unmöglich ist.
 - Derart „faktisch absurde“ oder rechtlich unmögliche Leistungsversprechen lassen keinen Vertrag entstehen.
 - Ist gegenständlich nicht einschlägig.
- **Nachträgliche Unmöglichkeit:**
 - Die Leistungserbringung wird **zwischen Vertragsabschluss und (faktischer) Übergabe der Sache dauerhaft unmöglich.**
 - **Unzumutbarkeit** der Leistungserbringung und **objektive Unerschwinglichkeit** werden der Unmöglichkeit gleichgehalten.

NACHTRÄGLICHE UNMÖGLICHKEIT: WELCHE SACHEN?

- Die Regeln für die nachträgliche Unmöglichkeit beziehen sich nur auf
 - **Speziessachen** (= individualisierende Merkmale; zB gebrauchtes Auto des X mit Fahrgestellnummer 123456).
 - **konkretisierte Gattungssachen** (Gattungssache = generelle Merkmale, zB ein PKW der Marke Y mit bestimmter Ausstattung; Gattungssache kann zur Stückschuld werden).
 - Untergang der **gesamten Gattung**.
 - Untergang der **gesamten beschränkten Gattung** (zB 10 Flaschen Wein aus einem bestimmten beschränkten Jahrgang).
- Bei noch **nicht konkretisierter Gattungsschuld** trägt der Schuldner die Leistungsgefahr, dh er muss **andere Stücke** liefern.

FOLGEN DER NACHTRÄGLICHEN UNMÖGLICHKEIT

- Maßgeblich ist, ob **Schuldner** oder **Gläubiger** die Unmöglichkeit zu vertreten haben.
 - Beides ist gegenständlich grundsätzlich nicht anzunehmen.
 - Ausnahme: Eine der Parteien hat ein sorgfaltswidriges Verhalten gesetzt, das eine behördliche Maßnahme oder einen sonstigen Umstand nach sich zieht, der die Unmöglichkeit nach sich zieht.
- Bei einer **zufälligen nachträglichen Unmöglichkeit** wird die Verbindlichkeit aufgehoben, dh der **Vertrag zerfällt** (nach hA) **ohne Rücktrittserklärung** (§ 1447 ABGB).
 - Empfangenes ist zurückzustellen bzw., wenn das nicht möglich ist, zu vergüten.

CORONA 1

- Covid-19 wird als **zufälliges Ereignis** einzustufen sein, wenn es sich tatsächlich um ein **dauerndes Leistungshindernis** handelt oder die Leistungserbringung dadurch **unzumutbar** oder **objektiv unerschwinglich** ist/wird (= nachträgliche Unmöglichkeit).
- Es wird - je nach Standpunkt - argumentative Anhaltspunkte in die eine oder andere Richtung geben.
 - Aktuell wird man noch nicht von einem dauernden Hindernis ausgehen können.
 - Eine Unzumutbarkeit kann sich im Einzelfall ergeben.
 - Detto die objektive Unerschwinglichkeit.

CORONA 2

- **Vorgangsweise:**
 - Was steht im Vertrag?
 - Wenn es keine anwendbare Vertrags-Klausel gibt:
 - Kann die Leistung binnen angemessener Frist in vernünftiger Weise nachgeholt werden?
 - Wenn ja, gelten die Regelungen zum Verzug.
 - Wenn nein: Rechtsfolgen der nachträglichen Unmöglichkeit.
 - Bei Fixgeschäften: Unmöglichkeit; Vertragsauflösung.
 - Grundsätzlich kein Schadenersatz.
 - Ausnahme uU: Keine ausreichenden Vorsorgemaßnahmen für vorhersehbare Krisenzeiten. Wird schwer argumentierbar sein.

HÖHERE GEWALT (FORCE MAJEURE)

BEGRIFF 1

- Primär Begriff des Vertragsrechts.
- Einzelfall: Was regelt der Vertrag? -> Auslegung!
- Früher: Gesetzliche Definition in § 31d KSchG (alt) (Reiserecht):
 - Ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.
- Lehre:
 - Nicht aus der Sphäre der Vertragspartner stammendes untypisches und elementares Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden kann.

BEGRIFF 2

- OGH:
 - Höhere Gewalt setzt ein von außen kommendes Elementarereignis voraus, das auch durch die äußerste Sorgfalt nicht zu verhindern war und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist.
 - Es handelt sich um ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung außergewöhnlich und unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet und unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.

JUDIKATUR

- Nach dem Verständnis des OGH müssen eine **Reihe von sehr engen Voraussetzungen erfüllt** sein, um von „höherer Gewalt“ ausgehen zu können.
- **Strenge Beurteilung** durch den OGH.
 - Keine „höhere Gewalt“ bei einem durch Kälte veranlassten Gasrohrbruch, weil Rohrbrüche wegen Kälte oder wegen sonstiger Einflüsse durch die Natur, wegen Materialfehler oder wegen langer Verwendung nicht „außerhalb des Betriebes“ liegen.
 - Bei früheren Erfahrungen gleicher Art sind selbst die Wirkungen eines Katastrophenhochwassers keine „höhere Gewalt“, weil dieses für den Betrieb einer Bahn weder unabwendbar noch außergewöhnlich oder unvorhersehbar war.

FOLGEN

- Auch hier gilt: Was ist vertraglich **vereinbart**?
- Bei Vorliegen höherer Gewalt kann man - grob gesprochen - idR die **Haftungsfolgen für die Nichterfüllung eines Vertrages vermeiden**.
- Dem Geschädigten steht für einen durch Zufall entstandenen Schaden kein Schadenersatzanspruch zu (§ 1311 ABGB).

CORONA

- **Behördliche Maßnahmen und Warnungen** sind ein starkes Indiz für das Vorliegen höherer Gewalt.
 - Umkehrschluss: Außerhalb des Bereichs behördlicher Maßnahmen wohl keine höhere Gewalt.
- Epidemien/Pandemien erfüllen uE die Merkmale der Definition von höherer Gewalt.
- Beachte: Nicht das Virus, sondern die behördlichen Maßnahmen sind ein Fall von höherer Gewalt.

STORNOGEBÜHREN

BEGRIFF

- Stornogebühren werden **vertraglich vereinbart**.
- Sie ergeben sich nicht aus dem Gesetz.
- Es bedarf einer genauen Prüfung, was vereinbart wurde.
- In der Regel betreffen Stornogebühren **pauschalisierte Zahlungen**, sofern bestimmte Umstände eintreten.
- Oft werden **Fixbeträge** für den Fall vereinbart, dass ein Vertragspartner **vom Vertrag zurücktritt**. Diesfalls wird ein zusätzliches vertragliches Rücktrittsrecht vereinbart, ohne dass Gründe angegeben werden müssen.

RECHTLICHE EINORDNUNG 1

- Storno kann **Reugeld** oder **Konventionalstrafe** sein.
 - Das **Reugeld** wird von einem Vertragspartner dem anderen Teil für den Fall eines ihm vorbehaltenen Rücktrittsrechts versprochen. Das Reugeld ist Ersatz des Entgelts. Ein Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens ist ausgeschlossen.
 - Eine **Konventionalstrafe (Pönale)** betrifft pauschalierten Schadenersatz. Hierfür ist grundsätzlich ein Verschulden vorausgesetzt. Sie räumt kein Rücktrittsrecht ein. Grundsätzlich ist sie Mindestschadenersatz, dh ein darüber hinausgehender Schaden kann geltend gemacht werden.

RECHTLICHE EINORDNUNG 2

- Die **Abgrenzung** ist vielfach schwierig.
 - Individuelle Vertragsauslegung erforderlich (Was ist gemeint?).
 - Es gibt keine „Zweifelsregel“ in die eine oder andere Richtung.
 - Wenn ein echtes („willkürliches“) Rücktrittsrecht eingeräumt wird: Reugeld.
 - Die Bezeichnung als „Stornogebühr“ könnte eher für ein Reugeld sprechen (arg. „stornieren“). Unklarheitenregel nach § 915 ABGB.
 - OGH: Eine Stornogebühr, die auch bei einvernehmlicher Vertragsauflösung zu bezahlen ist, ist Reugeld, wenn sie den Entgeltersatz bei vorzeitiger Auflösung bezweckt, bei bezwecktem Ersatz des Vertrauensschadens aber Vertragsstrafe. Im Zweifel ist die Zahlung der Stornogebühr nur bei einseitigem Rücktritt erforderlich.

CORONA

- Es kommt wesentlich darauf an, wie die Storno-Vereinbarung im individuellen Vertrag **formuliert** ist.
- Ohne anderslautende vertragliche Vereinbarung kommt es zu **keiner Einschränkung gesetzlicher Rücktrittsrechte**.
 - Dh wenn ein Vertrag **ohne Bezug auf eine Stornoklausel angefochten** werden kann, fällt **keine Stornogebühr** an.
- Gegen eine Stornogebühr kann man ins Treffen führen, dass sie ohne spezifische Formulierung **Vertragsstrafe** ist. Hierfür ist ein Verschulden Voraussetzung.
- Bei Corona (Krankheit, Quarantäne, behördliche Anordnung etc.) wird man kein Verschulden annehmen können.

WEGFALL DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

BEGRIFF

- Vertragsparteien gehen bei Vertragsabschluss meist vom **Bestehen** und **Fortbestehen** bestimmter **Umstände** aus.
- Sollte sich herausstellen, dass solche Umstände **nicht bestehen** oder **fortbestehen**, kann der Vertrag uU angefochten oder angepasst werden.

BEWEGGRUND UND ENZWECK EINES VERTRAGS

- Beweggrund (Motiv) und Endzweck einer Vereinbarung gehören grundsätzlich nicht zum Geschäftsinhalt (§ 901 ABGB).
- Ausnahme: Der relevante Umstand wurde als **(auflösende) Bedingung** vereinbart. Dann fällt der Vertrag bei Eintritt der Bedingung automatisch weg.
- Wenn der Umstand „nur“ zum (bloßen) Vertragsinhalt gemacht wurde, kann der irrende Vertragspartner der Vertrag uU anfechten oder anpassen. Der bloße (individuelle) „**Motivirrtum**“ ist aber idR unbeachtlich.
- Aber: „**Geschäftstypische Motive**“ können als gemeinsamer Irrtum der Vertragsparteien relevant sein/werden.

LEHRE VON DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

- Möglichkeit zur Anpassung oder Anfechtung des Vertrages (aufgrund einer Rechtsanalogie):
 - **Beide Parteien** sind beim Vertragsabschluss selbstverständlich und übereinstimmend vom Bestehen, Fortbestehen oder Eintritt bestimmter **geschäftstypischer Umstände** ausgegangen.
 - Diese Umstände wurden deswegen nicht zur Bedingung oder zum Vertragsinhalt gemacht, weil beide Vertragsparteien **wegen der Selbstverständlichkeit nicht daran gedacht** haben.
 - Der von beiden Teilen vorausgesetzte **Vertragszweck entfällt** oder ändert sich.
 - Wesentlich: **Umstände des Einzelfalls** sind zu beachten!

ULTIMA RATIO

- Es darf nur **ausnahmsweise** auf den „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ zurückgegriffen werden.
- Diese ist solcherart „ultima ratio“.
- Wegfall der Geschäftsgrundlage ist nur dann relevant, wenn sich ein Risiko verwirklicht hat, für das es **weder gesetzliche noch vertragliche Regelungen gibt** und das **Risiko nicht einer Vertragspartei zugewiesen** ist, sondern sich ein „**neutrales**“ Risiko verwirklicht hat, das **beide Parteien gleichermaßen treffen** soll.

CORONA

- Behördliche Maßnahmen iZm einer Epidemie können solche **neutralen Umstände** darstellen, die in das Risiko beider Vertragsparteien fallen.
 - OGH: Urlaubsreise nach Rhodos wurde wegen Terroranschlägen und (!) Reisewarnung des Außenministeriums nicht angetreten; der Reisende kann sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen und den Reisevertrag anfechten.
 - ABER: Nur vereinzelte Terroranschläge sind laut OGH zB irrelevant.
 - Es darf sich **nicht um ein Risiko aus der Sphäre nur einer Partei** handeln (Krieg, Naturkatastrophe etc.).
 - Es muss sich um ein **geschäftstypisches Motiv** handeln.
 - Wegfall des Motivs darf **nicht vorhersehbar** gewesen sein.

EXKURS: MIETVERHÄLTNIS

CORONA: BETRIEBSSCHLIESSUNG

- Kann man den Mietzins aussetzen/reduzieren, wenn aufgrund **behördlicher Auflage** der Betrieb geschlossen bleiben muss?
 - Es kommt auf Umstände des Einzelfalls an.
 - Ohne behördliche Maßnahme: Wohl nein.
- Covid-19-Pandemie-Maßnahme als „**außerordentlicher Zufall**“ iSd §§ 1104 f ABGB.
- Anderslautende vertragliche Vereinbarung?
- Vertragsauflösung für Bestandnehmer: § 1117 ABGB.

ARBEITSRECHTLICHES

WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN

ARBEITSRECHTLICHE AUS- / NEBENWIRKUNGEN

- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers → Schutzmaßnahmen.
- Angst vor Ansteckung / Fernbleiben vom Arbeitsplatz.
- Home Office.
- Arbeitnehmer in Quarantäne → Entgeltfortzahlung?
- Betriebsschließung → Entgeltfortzahlung?
- Betriebsschließung / Auftragsrückgänge → Personalmaßnahmen.
- CORONA Kurzarbeit.
- CORONA und Arbeitszeitgrenzen.
- Schließung von Lehranstalten / Kinderbetreuungseinrichtungen → Entgeltfortzahlung?

EINZELNE FRAGESTELLUNGEN

FÜRSORGEPFLICHT DES ARBEITGEBERS

- Zweckmäßige Schutzmaßnahmen zur Hintanhaltung der Ansteckung von AN
 - Hygieneempfehlungen (regelmäßiges Händewaschen, Vermeiden von Grußritualen, 1 bis 2 Meter Abstand halten, Desinfektionsmittel, etc.).
 - Telearbeit / Home Office.
 - Vermeiden von Besprechungen mit größerer Personenanzahl.
 - Vermeiden von Dienstreisen.
 - Dienstfreistellung / Home Office bei Verdachtsfällen / Risikopersonen.
 - Befragen der AN nach Urlaub / COVID 19-Infektionen im Umfeld.
 - uU Zutrittskontrollen (z.B. Messung der Körpertemperatur).

CORONA 1

- AN kommt zur Arbeit, obwohl er weiß, dass Personen in seinem Umfeld infiziert sind → arbeitsrechtlich nicht sanktioniert; ABER: Wahrheitsgemäße Aussage über Nachfrage des AG nach bestehendem Risiko.
- AN kommt trotz Krankheitssymptomen zur Arbeit → bei Verdachtsmomenten einer COVID19-Infektion: Weisung nach Hause zu gehen und Gesundheitsberatung unter der Nummer 1450 in Anspruch zu nehmen.
- AG erteilt AN die Weisung aufgrund von Krankheitssymptomen nach Hause zu gehen, AN befolgt die Weisung nicht → Verwarnung aufgrund weisungswidrigen Verhaltens / Kündigung; uU Hausfriedensbruch.

CORONA 2

- AN hat COVID19-Infektion → AN ist verpflichtet dem AG die Infektion und den Umstand der Quarantäne zu melden (Treuspflicht des AN).
- AN hält sich nicht an Quarantäne → behördliche Meldung / Verwarnung.
- AN hält sich nicht an die vom AG ausgegebenen Hygieneempfehlungen → Verwarnung, bei beharrlicher Pflichtverletzung Kündigung / Entlassung.

EIGENMÄCHTIGES FERNBLEIBEN

- Kein eigenmächtiges Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Angst vor Ansteckung → uU Risiko einer Entlassung wegen unentschuldigtem Fernbleiben.
- Ausnahme: erhöhte Ansteckungsgefahr am konkreten Arbeitsplatz, wenn AG keine Abhilfe schafft.
- Ebenfalls unzulässig: **Unbegründetes Verweigern** der (Zusammen)Arbeit mit einem Kollegen wegen einer möglichen Infektionsgefahr → Verwarnung, uU Kündigung / Entlassung.
- Derzeit ohnehin starke Einschränkungen → **unaufschiebbare Berufsarbeit** ist ausgenommen; Entscheidung obliegt dem AG.

HOME OFFICE

- Home Office muss vereinbart sein.
- Bei **Versetzungsvorbehalt** (Vorbehalt des AG zur Versetzung an einen anderen Arbeitsort) im Dienstvertrag → einseitige Anordnung des AG möglich.
- Home Office während Quarantäne?
 - Wenn AN krankheits- bzw. ansteckungsverdächtig, aber nicht krank ist.
 - Home Office Vereinbarung oder einseitige Anordnung des AG im Falle eines Versetzungsvorbehaltes.

ARBEITNEHMER IN QUARANTÄNE

- Ist ein AN persönlich in Quarantäne oder wohnt in einer Sperrzone und liegt die Arbeitsstätte außerhalb der Sperrzone liegt ein Dienstverhinderungsgrund vor.
- AN muss den AG darüber unverzüglich informieren.
- Auf Grundlage des § 32 Epidemiegesetzes 1950 besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch des AN und hat der AG einen Vergütungsanspruch des von ihm geleisteten Entgelts samt Dienstgeberanteil in der Sozialversicherung gegenüber dem Bund.
- Selbstisolation über behördliche Empfehlung → sonstiger Dienstverhinderungsgrund für verhältnismäßig kurze Zeit.

BETRIEBSSCHLIEßUNG – ENTGELTFORTZAHLUNG

- COVID-19-Maßnahmengesetz: Auf Betriebsschließungen per Verordnung (Betretungsverbote) nach diesem Gesetz findet das Epidemiegesetz keine Anwendung.
- Betretungsverbote untersagen nicht das Betreten durch den Inhaber und die AN → Schließung des Betriebes insoweit nicht durch behördliche Anordnung; AN hätte daher grundsätzlich einen Entgeltfortzahlungsanspruch.
- Argumentation mit **höherer Gewalt** (Ursache der Störung liegt nicht in der AG-Sphäre) → kein Entgeltfortzahlungsanspruch.

SCHULSCHLIEßUNG – KINDERBETREUUNG

- **Dienstverhinderungsgrund mit Entgeltfortzahlungsanspruch**
→ AN kann Arbeit ohne Verschulden aus wichtigen persönlichen Gründen (z.B. Kinderbetreuung) für eine verhältnismäßig kurze Zeit nicht antreten.
- Derzeit bloße Aussetzung des Unterrichtes.
- Für unter 14-Jährige bestehen **Betreuungsmöglichkeiten** in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schule → kein Dienstverhinderungsgrund.
- Möglichkeit der Gewährung von **Sonderbetreuungszeit** durch AG.

SONDERBETREUUNGSZEIT

- Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von 3 Wochen (18b AVRAG).
- Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- Bei behördlicher (Teil)Schließung von Einrichtungen.
- Für AN in nicht versorgungskritischen Bereichen.
- Wenn kein Anspruch auf Dienstfreistellung besteht (§ 1154b Abs 5 ABGB bzw. § 8 Abs 3 AngG).
- Gewährung durch den AG (Goodwill).
- Vergütungsanspruch des AG von einem Drittel des an die AN gezahlten Entgelts durch den Bund (Deckelung mit ASVG-Höchstbeitragsgrundlage) → Geltendmachung binnen sechs Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahmen.

CORONA UND ARBEITSZEITGRENZEN

- Überschreitung von Arbeitszeitgrenzen / Ausnahmen von der Mindestruhezeit.
 - In außergewöhnlichen Fällen bei vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit von Menschen sofort vorgenommen werden müssen (§§ 20 AZG, 11 Abs 1 Z 1 ARG).
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz.
 - In außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen, wenn die Betreuung von Patienten nicht unterbrochen werden kann oder eine sofortige Betreuung von Patienten unbedingt erforderlich wird (§ 8 KA-AZG).

PERSONALMASSNAHMEN
KURZARBEIT

AUFTRAGSRÜCKGANG / BETRIEBSSCHLIEßUNG

- Mitarbeiter nicht oder nur eingeschränkt einsetzbar.
 - Vereinbarung zum Abbau von Zeitguthaben.
 - Vereinbarung von Urlaub.
 - (Befristete) Vereinbarung einer Arbeitszeitreduktion.
 - Vereinbarung von Bildungskarenz, unbezahltem Urlaub.
 - Vereinbarung von Kurzarbeit (Corona Kurzarbeit).
 - Verringerung des Personalstandes (z.B. Kündigung / Einvernehmliche Auflösung mit Wiedereinstellzusage / -vereinbarung, bei Massenkündigungen Frühwarnsystem beachten oder Staffelung durch „Kündigungsplan“ wenn möglich).

CORONA KURZARBEIT 1

- **Kurzarbeit** = vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf Grundlage einer Sozialpartnervereinbarung.
- Reduktion der Entgeltkosten / Aufrechterhaltung der Dienstverhältnisse.
- Kurzarbeitsrichtlinie und Antragsformular liegen noch nicht vor.
- 6-wöchige Vorlaufzeit (Verständigung AMS) entfällt.
- Antrag **rückwirkend ab 01.03.2020** möglich.
- Zustimmung der Sozialpartner binnen 48 Stunde .
- Behaltspflicht nach Kurzarbeit: 1 Monat.
- Dauer: maximal 3 Monate, bei Bedarf Verlängerung um weitere 3 Monate nach Sozialpartnergesprächen.

CORONA KURZARBEIT 2

- Konsum von ALT-Urlaub und ZA vor bzw. während der Kurzarbeit.
- Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate → Urlaubskonsum im Ausmaß von 3 Wochen des laufenden Urlaubes
- Ausfallsprinzip: AG muss **Urlaubsentgelt** und **Entgeltfortzahlung** bei **Krankenstand** während der Kurzarbeit auf Basis des vollen Entgelts vor der Kurzarbeit leisten.
- **Nettoentgeltgarantie**
 - AN mit Bruttolöhnen über EUR 2.685,00 erhalten 80%.
 - Arbeitnehmer mit Bruttolöhnen zwischen EUR 1.700,00 und EUR 2.685,00 erhalten 85%.
 - AN mit Bruttolöhnen unter EUR 1.700,00 erhalten 90% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts.

CORONA KURZARBEIT 3

- Mehrkosten trägt das AMS bis zur Höchstbeitragsgrundlage von derzeit EUR 5.370,00.
- Sozialversicherungsbeiträge und Sonderzahlungen sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Die Mehrkosten ersetzt das AMS nach dem derzeitigen Informationsstand ab dem 1. Kurzarbeitsmonat.
- Belastung des AG: Dienstgebergesamtkosten auf Basis der verkürzten Arbeitszeit → Ersatz der darüber hinausgehenden Kosten im Nachhinein durch AMS als **Kurzarbeitsbeihilfe**.

CORONA KURZARBEIT 4

- Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum **mindestens 10%** betragen und kann **zeitweise auch Null** sein.
 - z.B. Kurzarbeitsdauer 12 Wochen: 10 Wochen 0%, 2 Wochen 60%.
- Lage der Normalarbeitszeit ist zu vereinbaren.
- Änderung der Normalarbeitszeit während der Kurzarbeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem AN möglich → Information der Sozialpartner von der Veränderung spätestens 5 Arbeitstage im Voraus.
- Überstunden während der Kurzarbeit sind möglich → Die betreffenden Betriebsbereiche sind in der Sozialpartnervereinbarung explizit anzuführen.

CORONA KURZARBEIT – VERFAHREN

- Kontaktaufnahme mit AMS.
- Gespräche mit Betriebsrat (sofern vorhanden).
- Abschluss einer „**Sozialpartnervereinbarung – Betriebsvereinbarung**“ bzw. „**Sozialpartnervereinbarung – Einzelvereinbarung**“ mit den jeweiligen AN, wenn kein Betriebsrat besteht.
- Sozialpartnervereinbarung: Binnen 48 Stunden Unterschrift der Sozialpartner bei unterschriftsreifer Vereinbarung.
- Antragstellung bei der zuständigen AMS-Landesgeschäftsstelle.

AKTUELLE STAATLICHE MASSNAHMEN

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE RECHTSAKTE

ALLGEMEINES – RECHTSAKTE I

■ Gesetz

- Generell-abstrakte Rechtsnorm.
- Vom Parlament zu beschließen und kundzumachen.
- Kann als Grundlage für Verordnungen und Bescheide dienen.
- VfGH entscheidet über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen (Art 140 B-VG).
 - Prüfung von Amts wegen oder auf Antrag.
 - Individualantrag: unmittelbare Betroffenheit in einer Rechtsposition und Unzumutbarkeit der Erlangung eines Urteiles oder Bescheides (eines „Umweges“).
 - Rückwirkung der Aufhebung auf „Anlassfall“.

ALLGEMEINES – RECHTSAKTE II

- **Verordnung**
 - Von einer Verwaltungsbehörde erlassene Rechtsnorm, die an einen generellen Personenkreis gerichtet ist.
 - Grundsätzlich können (Durchführungs-)Verordnungen nur auf der Grundlage eines Gesetzes erlassen werden.
 - VfGH entscheidet über Gesetzmäßigkeit von Verordnungen (Art 139 B-VG).
 - Prüfung von Amts wegen oder auf Antrag.
 - Individualantrag: unmittelbare Betroffenheit in einer Rechtsposition und Unzumutbarkeit der Erlangung eines Urteiles oder Bescheides (eines „Umweges“).
 - Rückwirkung der Aufhebung auf „Anlassfall“.

ALLGEMEINES – RECHTSAKTE III

- **Erlass („Verwaltungsverordnung“)**
 - Interne Verwaltungsvorschriften/Anordnungen einer Verwaltungsbehörde (zB Bundesminister) an nachgeordnete Behörden.
 - Hat keine unmittelbare Wirkung für Unternehmen, lässt aber das Verhalten der Behörden vorausahnen.
 - Vollziehung des Epidemiegesetzes in mittelbarer Bundesverwaltung – der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann sich daher mit Erlässen an die für die Vollziehung zuständigen Landeshauptleute und ihnen unterstehende Bezirksverwaltungsbehörden („BVB“) wenden.

ALLGEMEINES – RECHTSAKTE IV

■ **Bescheid**

- Von Verwaltungsbehörde gegenüber individuell bestimmten Personen erlassen.
- Mandatsbescheid gem. § 57 AVG vor allem bei „Gefahr in Verzug“ wenn ohne Ermittlungsverfahren ohne genaue Feststellung des Sachverhaltes erlassen:
 - Möglichkeit der Vorstellung binnen 2 Wochen bei bescheiderlassender Behörde.
 - In aller Regel keine aufschiebende Wirkung.
 - Behörde hat binnen 2 Wochen Ermittlungsverfahren einzuleiten, andernfalls tritt der angefochtene Bescheid außer Kraft.

ALLGEMEINES – RECHTSAKTE V

- Bescheid:
 - Bescheidbeschwerde an Landes- oder Bundesverwaltungsgericht binnen 4 Wochen.
 - Einzubringen bei bescheiderlassender Behörde.
 - Grundsätzlich aufschiebende Wirkung, wenn das jeweilige Materiengesetz keine anderslautende Regelung trifft (Ausschluss möglich, wenn sofortiger Vollzug wegen Gefahr in Verzug dringend geboten) -> solte bei Corona die Regel sein.
- Beachte Rechtsmittelbelehrung im Bescheid.

EPIDEMIEGESETZ

EPIDEMIEGESETZ 1950 I

- „Alte Rechtsgrundlage“, die es schon vor Corona gab.
- Sieht weitreichende Befugnisse des Staats bei Auftreten bestimmter Erkrankungen vor.
- Laut Regierung „*zu kleinteilig und nicht weitgehend genug*“, daher COVID-19-Maßnahmengesetz beschlossen.
 - Spielte der Verdienstentgang bei Betriebsschließungen dabei eine Rolle?
- Statuierung einer gesetzlichen Meldepflicht an BVB für eine Vielzahl von Krankheitsfällen oder Krankheitsverdachtsfällen, darunter auch in Fällen von „SARS“.

EPIDEMIEGESETZ 1950 II

- Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheit (Auszug):
 - Absonderung Kranker (§ 7): BVB kann mittels Bescheid Quarantäne verfügen.
 - Ausschließung einzelner Personen von Lehrveranstaltungen (§ 9).
 - Beschränkung des Lebensmittelverkehrs (§ 11).
 - Schließung von Lehranstalten (§ 18).
 - Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen (§ 20).

EPIDEMIEGESETZ 1950 III

- Anspruch auf Ersatz von Verdienstentgang bei bestimmten behördlichen Maßnahmen (§ 32).
 - Bei Absonderung nach §§ 7, 17; Betriebsbeschränkungen/-schließungen nach § 20 etc.
 - Dienstnehmer: regelmäßiges Entgelt im Sinne des EFZG.
 - Umfasst auch anteilige Sonderzahlung (UVS OÖ aus 2004).
 - Bei Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber geht der Ersatzanspruch gegen den Bund auf den Dienstgeber über.

EPIDEMIEGESETZ 1950 IV

- Selbstständig Erwerbstätige und Unternehmen: „*vergleichbares fortgeschriebenes wirtschaftliches Einkommen*“
 - Keine Begriffsdefinition im Gesetz.
 - Abzug von ersparten Aufwendungen?
 - Durchrechnungszeitraum?
- Geltendmachung binnen 6 Wochen vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei BVB.

ERLÄSSE
VERORDNUNGEN NACH EPIDEMIEGESETZ

ERLÄSSE I

- **Erlass des für Gesundheitswesen zuständigen Bundesministeriums („BMSGPK“) vom 28.02.2020 zu Zuständigkeiten und Vorgehen nach dem Epidemiegesetz bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen:**
 - Gesetzliche Grundlage: Epidemiegesetz 1950
 - **Auszug aus Zuständigkeiten:**
 - Bestimmung über Absonderung (§ 7): BMSGPK
 - Beschränkung des Lebensmittelverkehrs (§ 11): BVB
 - Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen (§ 15): BVB.
 - Beschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen (§ 20): BMSGPK
 - Verkehrsbeschränkungen für Bewohner bestimmter Ortschaften (§ 24): BVB; zB „Ausgangssperren“ in Tiroler Bezirken.
 - Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Ausland (§ 25): BMSGPK.

ERLÄSSE II

- Kontaktpersonen:
 - **Kategorie I-Kontaktpersonen**
 - Haushaltskontakte eines COVID-19-Falls; direkter physischer Kontakt; direkter Kontakt in einer Entfernung von weniger als 2 Metern für zumindest 15 Minuten, etc.
 - Behördliche Absonderung mittels Absonderungsbescheid der BVB.
 - Selbstüberwachung des Gesundheitszustands bis zum Tag 14 nach dem letzten kontagiösen Kontakt.
 - Treten innerhalb der 14 Tage Symptome auf, liegt ein Verdachtsfall vor – Verständigung der Gesundheitsbehörde.
 - Ansonsten Aufhebung der häuslichen Absonderung nach 14 Tagen.

ERLÄSSE III

– **Kategorie II-Kontaktpersonen**

- Direkter Kontakt in einer Entfernung von mehr als 2 Metern oder kürzer als 15 Minuten.
- Namentliche Registrierung, Erhebung der Daten.
- Selbstüberwachung des Gesundheitszustands bis zum Tag 14.
- Aufforderung, soziale Kontakte stark zu reduzieren; Verkehrsbeschränkung möglich.
- Treten innerhalb der 14 Tage Symptome auf, liegt ein Verdachtsfall vor – Verständigung der Gesundheitsbehörde.

ERLÄSSE IV

- **Kategorie III-Kontaktpersonen**
 - Reiserückkehrer aus Risikogebieten.
 - Namentliche Registrierung, Erhebung der Daten.
 - Aufforderung zur Selbstüberwachung des Gesundheitszustands bis zum Tag 14.
 - Aufforderung, soziale Kontakte stark zu reduzieren; Verkehrsbeschränkung möglich.
 - Treten innerhalb der 14 Tage Symptome auf, liegt ein Verdachtsfall vor – Verständigung der Gesundheitsbehörde.

ERLÄSSE V

- **Erlass des BMSGPK vom 28.02.2020 zu Vollzug des Epidemiegesetzes und Sicherstellung der einheitlichen Vorgehensweise:**
 - Gesetzliche Grundlage: Epidemiegesetz 1950
 - Vorgehen bei Verdachtsfall:
 - BVB hat die zur Feststellung der Krankheit und Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten.

ERLÄSSE VI

- Test bei Verdachtsfall (Stand: 19.03.):
 - Person mit akuten Symptomen einer respiratorischen Infektion und in den 14 Tagen vor Auftreten der Symptome Aufenthalt in einer Region, in der von anhaltender Übertragung von SARS-CoV-2 ausgegangen werden muss.
 - Personen mit jeder Art von Symptomen einer respiratorischen Infektion, die in den 14 Tagen vor Auftreten der Symptome Kontakt mit einem bestätigten Fall hatten.
 - Personen, bei denen auf Grund des klinischen Zustandsbilds und der ärztlichen Einschätzung eine COVID-19-Diagnostik veranlasst wird, unabhängig von der Reiseanamnese und/oder des Aufenthalts in Risikogebieten.
 - Anordnung zur Durchführung durch BVB.

ERLÄSSE VII

- **Erlass des BMSGPK vom 10.03.2020 zu Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen:**
 - Gesetzliche Grundlage: § 15 Epidemiegesetz 1950.
 - Anweisung an BVB, durch Verordnung zu verfügen, dass sämtliche Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen sind, bei denen mehr als 500 Personen (im Freien) oder mehr als 100 Personen (in Räumen) zusammenkommen.

ERLÄSSE VIII

- Auszug aus Ausnahmen:
 - Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, Lebensmittelhandel, Arbeitstätigkeit in Unternehmen, öffentlicher Personenverkehr etc.
- Unseres Erachtens gesellschaftsrechtliche Versammlungen (General- bzw. Hauptversammlungen, Aufsichtsratssitzungen) nicht erfasst.
- Verordnungen wurden durch BVB erlassen (zB BH Urfahr-Umgebung am 11.03.2020).

VERORDNUNGEN AUF BASIS DES EPIDEMIEGESETZES

- **74. Verordnung des BMSGPK (BGBl II 74/2020) vom 28.02.2020:**
 - Gesetzliche Grundlage: §§ 20 Abs 4, 25, 26 Epidemiegesetz 1950
 - Betriebsbeschränkungen oder Schließungen gewerblicher Unternehmungen gem. § 20 Epidemiegesetz können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 getroffen werden.
 - Berücksichtigung von COVID-19 bzw. SARS-CoV-2 auch bei Verordnung über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind.
- **Weitere Verordnungen zu Reisebeschränkungen, Grenzkontrollen etc.**

COVID-19-GESETZ

COVID-19 GESETZ (BGBl I 12/2020) I

- Regierung: Epidemiegesetz ist „zu kleinteilig und nicht ausreichend“
- Am 15.03. Erlassung des COVID-19 Gesetzes mit folgenden (wesentlichen) Bestandteilen:
 - Bundesgesetz über die Einrichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG).
 - Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz).
 - Änderung der geltenden Budgetgesetze.
 - Änderung des ABBAG-Gesetzes.
 - Änderung arbeitsrechtlicher Normen.
- Auf Basis des COVID-19-Maßnahmengesetzes wurden bisher die Verordnungen BGBl II 96/2020, 97/2020 und 98/2020 erlassen.

COVID-19 GESETZ (BGBl I 12/2020) II

■ COVID-19-FondsG:

- Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel an Bundesministerien, damit diese die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Krisensituation setzen können.
- Dotierung bis zu 4 Mrd. Euro „*aus Kreditoperationen des Bundes*“.
- Verwendung der Mittel insbesondere für: Stabilisierung der Gesundheitsversorgung, Belebung des Arbeitsmarkts, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Abfederung von Einnahmeausfällen, etc.

COVID-19 GESETZ (BGBl I 12/2020) III

- Festlegung von Richtlinien für die Abwicklung per Verordnung des Bundesministers für Finanzen (BGBl II 100/2020) – Auszahlung an „haushaltsleitende Organe“ (Bundesminister)
 - Auszahlungsvoraussetzungen (§ 4): Maßnahme, die zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erforderlich ist, keine Möglichkeit der Aufbringung aus dem regulären Budget, materiell-rechtliche Grundlage für Auszahlung, Angabe des Umfangs der beabsichtigten Auszahlung
- Entscheidung über konkrete Auszahlung durch Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit Vizekanzler.
- Gesetz tritt mit 31.12.2020 außer Kraft.

COVID-19 GESETZ (BGBl I 12/2020) IV

- **COVID-19-Maßnahmengesetz:**
 - Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten untersagen soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist (§ 1).
 - Durch Verordnung kann das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden (§ 2)
 - Erlassung durch Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wenn sich Anwendung auf gesamtes Bundesgebiet erstreckt.
 - Erlassung durch Landeshauptmann wenn sich Anwendung auf gesamtes Landesgebiet erstreckt.
 - Erlassung durch BVB wenn sich Anwendung auf politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

COVID-19 GESETZ (BGBl I 12/2020) V

- Unterstützung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Ausübung der Aufgaben und Durchsetzung der Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln (§ 2a).
- Strafbestimmungen (§ 3):
 - Betreten von Betriebsstätten entgegen Verordnung: Verwaltungsübertretung, Geldstrafe bis zu EUR 3.600,00.
 - Inhaber einer Betriebsstätte trägt nicht dafür Sorge, dass diese nicht betreten wird: Verwaltungsübertretung, Geldstrafe bis zu EUR 30.000,00.
 - Betreten von Orten entgegen Verordnung: Verwaltungsübertretung, Geldstrafe bis zu EUR 3.600,00.
- Hat der Bundesminister gem. § 1 Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die „Schließung von Betriebsstätten“ nicht zur Anwendung.
- Bestimmungen des Epidemiegesetzes bleiben unberührt.

COVID-19 GESETZ (BGBl I 12/2020) VI

- **Änderung des ABBAG-Gesetzes:**
 - Der Bund verfügt mit der gemäß ABBAG-Gesetz im Zuge der Finanzkrise eingerichteten „*ABBAG — Abbaumanagementgesellschaft des Bundes*“ über eine Gesellschaft, die er in der Corona-Krise nutzen kann.
 - Erweiterung des Unternehmensgegenstands um: „*Erbringung von Dienstleistungen und dem Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen [...], die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind*“.

COVID-19 GESETZ (BGBl I 12/2020) VII

- Finanzierung der Gesellschaft durch den Bund (COVID-Fonds?).
- Abwicklung durch Tochtergesellschaften und Bevollmächtigte (zB Kontrollbank).
- Kein Rechtsanspruch von Unternehmen auf die Gewährung von finanzieller Unterstützung.
- Richtlinien für die Abwicklung durch den Bundesminister für Finanzen per Verordnung festzulegen (noch nicht erfolgt).

VERORDNUNGEN NACH COVID-19-GESETZ

VERORDNUNGEN AUF BASIS DES COVID-19-GESETZES I

- **96. Verordnung des BMSGPK (BGBl II 96/2020) vom 15.03.2020:**
 - Gesetzliche Grundlage: § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz.
 - Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben verboten.
 - Auszug von Ausnahmen:
 - Apotheken, Lebensmittelhandel, Drogerien, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Notfall-Dienstleistungen, Tankstellen, Banken, Post, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege, Kfz-Werkstätten etc.

VERORDNUNGEN AUF BASIS DES COVID-19-GESETZES II

- Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten von Gastgewerbe verboten.
- Auszug von Ausnahmen:
 - Kranken- und Kuranstalten, Pflegeanstalten, Seniorenheime, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern etc, Beherbergungsbetriebe wenn ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht, Lieferservice.
- Verordnung tritt mit 22.03.2020 außer Kraft.
- Verordnungen zur Schließung von Beherbergungsbetrieben wurden durch BVB erlassen (zB BH Kufstein am 13.03.2020; BH Kitzbühel am 13.03.2020).

VERORDNUNGEN AUF BASIS DES COVID-19-GESETZES III

- **98. Verordnung des BMSGPK (BGBl II 98/2020) vom 15.03.2020:**
 - Gesetzliche Grundlage: § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz.
 - Betreten öffentlicher Orte verboten.
 - Ausgenommen sind Betretungen
 - zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,
 - zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens bei Sicherstellung, dass mindestens ein Meter Abstand zu anderen,
 - für berufliche Zwecke bei Sicherstellung, dass mindestens ein Meter Abstand zu anderen,
 - öffentlicher Orte im Freien alleine, mit Personen im gemeinsamen Haushalt oder Haustieren bei Sicherstellung, dass gegenüber anderen Personen mindestens ein Meter Abstand eingehalten wird.

VERORDNUNGEN AUF BASIS DES COVID-19-GESETZES IV

- Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Kontrolle.
- Verordnung tritt mit 22.03.2020 außer Kraft.

VERGÜTUNG FÜR VERDIENSTENTGANG

VERGÜTUNG FÜR VERDIENSTENTGANG

- § 32 Epidemiegesetz: Anspruch auf Ersatz von Verdienstentgang bei bestimmten behördlichen Maßnahmen.
- 98. Verordnung des BMSGPK (BGBl II 98/2020) vom 15.03.2020 nicht auf Basis des Epidemiegesetzes, sondern dem COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen:
 - Ausschluss der Anwendung des Epidemiegesetzes „*betreffend die Schließung von Betriebsstätten*“, bei Verordnungserlassung gemäß diesem COVID-19-Maßnahmengesetz; ABER gleichzeitig bleiben Bestimmungen des Epidemiegesetzes unberührt.
 - offenbar politische Intention, dass vom Betretungsverbot gem. § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz Betroffene keine Vergütung gem. § 32 Epidemiegesetz erhalten sollen, sondern vielmehr finanzielle Zuwendungen aus dem COVID-19-Fonds.
 - Legistisch sauber gelöst? Verfassungsrechtlich zulässig?

DISCLAIMER

Der Inhalt dieser Präsentation gibt lediglich die persönliche Ansicht der Autoren bzw. Vortragenden wieder. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit; jede Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die sorgfältige Prüfung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird durch diese Präsentation nicht ersetzt.

KONTAKTDATEN

KONTAKT



Sebastian Hütter

Mag.iur., Mag.rer.soc.oec.
Rechtsanwalt

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH

A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 14
Tel. +43 732 603030-543
Fax +43 732 603030-500
s.huetter@scwp.com



Bettina Pogliès-Schneiderbauer

Mag.iur., MBA
Rechtsanwältin, Partnerin

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH

A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 14
Tel. +43 732 603030-582
Fax +43 732 603030-500
b.poglies@scwp.com



Alexander Wöß

Dr.iur.
Rechtsanwalt, Partner, einget. Mediator

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH

A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 14
Tel. +43 732 603030-543
Fax +43 732 603030-500
a.woess@scwp.com

AUSTRIA

GRAZ

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
graz@scwp.com

LINZ

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
linz@scwp.com

WELS

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wels@scwp.com

WIEN

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wien@scwp.com

BELGIUM

BRÜSSEL

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
brussels@scwp.com

BULGARIA

SOFIA

SCHINDHELM

Law office Dr. Cornelia Draganova & Colleagues
sofia@schindhelm.com

CHINA

SHANGHAI

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
shanghai@schindhelm.com

TAICANG

Schindhelm

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
taicang@scwp.com

CZECH REPUBLIC

PILSEN

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
pizen@scwp.com

PRAG

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
praha@scwp.com

GERMANY

DÜSSELDORF

SCHINDHELM

Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte
Partnergesellschaft mbB
duesseldorf@schindhelm.com

FRANKFURT

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
frankfurt@schindhelm.com

HANNOVER

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hannover@schindhelm.com

MÜNCHEN

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
muenchen@schindhelm.com

OSNABRÜCK

SCHINDHELM

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
osnabrueck@schindhelm.com

HUNGARY

BUDAPEST

SCWP SCHINDHELM

Zimányi & Fakó Rechtsanwälte
budapest@scwp.hu

ITALY

BOLOGNA

DIKE SCHINDHELM

DIKE Associazione Professionale
bologna@schindhelm.com

POLAND

BRESLAU / WROCLAW

SDZLEGAL SCHINDHELM

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
wroclaw@sdzlegal.pl

WARSCHAU / WARSZAWA

SDZLEGAL SCHINDHELM

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajac I Wspólnicy sp.k.
warszawa@sdzlegal.pl

ROMANIA

BUKAREST

SCHINDHELM

Schindhelm & Asociatii S.C.A.
bukarest@schindhelm.com

SLOVAKIA

BRATISLAVA

SCWP SCHINDHELM

Saxinger, Chalupsky & Partner s.r.o.
bratislava@scwp.com

SPAIN

BILBAO

LOZANO SCHINDHELM

Lozano, Hilgers & Partner SLP
bilbao@schindhelm.com

DENIA

LOZANO SCHINDHELM

Lozano, Hilgers & Partner SLP
denia@schindhelm.com

MADRID

LOZANO SCHINDHELM

Lozano, Hilgers & Partner SLP
madrid@schindhelm.com

PALMA DE MALLORCA

LOZANO SCHINDHELM

Lozano, Hilgers & Partner SLP
palma@schindhelm.com

VALENCIA

LOZANO SCHINDHELM

Lozano, Hilgers & Partner SLP
valencia@schindhelm.com

TURKEY

ISTANBUL

GEMS SCHINDHELM

istanbul@schindhelm.com